

Sitzungsvorlage Nr. V/2020/0003/1

Zuständig: Büro der Bürgermeisterin
Verfasser: Zevenbergen, Doris

Ahaus, 10.11.2020

Beratungsfolge

Rat

18.11.2020 TOP Ö 7

Beratungsgegenstand

**Bildung der Ausschüsse;
- Festlegung der Vertretungsregelung**

Beschlussvorschlag

Der Rat beschließt folgende Vertretungsregelung in den Ausschüssen:

Ist ein Ausschussmitglied verhindert, so wird es durch die/den benannte/n persönliche/n Stellvertreter/in vertreten.

Ist auch die/der persönliche Stellvertreter/in verhindert,

Sachdarstellung

Soweit der Rat stellvertretende Ausschussmitglieder bestellt, hat der Rat die Reihenfolge der Vertretung zu regeln (vgl. § 58 Abs. 1 Satz 2 GO NRW)

Für die Reihenfolge der Vertretung in den Ausschüssen galt bislang folgende Regelung.

1. Ist ein Ausschussmitglied verhindert, so wird es durch die/den benannte/n persönliche/n Stellvertreter/in vertreten.
2. Ist auch die/der persönliche Stellvertreter/in verhindert, so wird ein Ratsmitglied von den von der Fraktion oder Listenverbindung als Stellvertreter/innen benannten Ratsmitgliedern im jeweiligen Ausschuss in alphabetischer Reihenfolge vertreten, ein sachkundiger Bürger von den von der Fraktion oder Listenverbindung als Stellvertreter benannten sachkundigen Bürgern im jeweiligen Ausschuss ebenfalls in alphabetischer Reihenfolge.

Die Stellvertreterregelung nach Ziff. 2 gilt nicht für den Jugendhilfeausschuss. Hier ist § 4 Abs. 3 des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes vom 12. Dezember 1990 (GV NW. S. 664) maßgeblich, wonach für jedes stimmberechtigte Mitglied eine persönliche Stellvertreterin/ein persönlicher Stellvertreter zu wählen ist. Somit ist bei der Verhinderung des/r persönlichen Stellvertreters/in eine weitere Vertretung durch andere stellvertretende Mitglieder der Fraktion bzw. durch zweite Stellvertreter nicht zulässig.

Mit Schreiben vom 27.10.2020 beantragten die Fraktionen CDU, SPD, Bündnis 90 / Die Grünen, FDP und WGW die Vertretungsregelung dahingehend zu ändern, dass im Verhinderungsfall des persönlichen Vertreters das Ausschussmitglied a) durch alle als Vertreter im jeweiligen Ausschuss festgelegten Ratsmitglieder und Sachkundigen Bürger und b) durch alle Ratsmitglieder vertreten werden kann.

Maßstab für die Rechtmäßigkeit der Stellvertretung ist die Frage nach der ausreichenden Bestimmtheit der Regelung. Demnach muss die Reihenfolge der Vertretung schon vor dem Eintritt eines Vertretungsfalls festgelegt und hinreichend bestimmt sein. Es bestehen mit einer solchen Regelung keine Unklarheiten über die Vertretungsbefugnisse.

Die in der Ratssitzung am 04.11.2020 angesprochene Vertretungsregelung beim Kreis Borken lautet wie folgt: „Soweit für diesen Ausschuss namentlich benannte Stellvertreter/innen verhindert sind, können die übrigen Mitglieder der jeweiligen Kreistagsfraktion oder –gruppe ersatzweise als stellvertretende Ausschussmitglieder tätig werden. Hier bestimmt sich die Reihenfolge nach dem Alphabet“. Dadurch, dass die Reihenfolge des Tätigwerdens sich nach dem Alphabet richtet, bestehen keine Unklarheiten, die Bestimmtheit ist gegeben.

Der Kommunalaufsicht wurde die Frage der Stellvertretung in Ausschüssen zur rechtlichen Bewertung mit E-Mail vom 06.11.2020 vorgelegt.

Finanzielle Auswirkungen

keine

Anlagen

keine